XVIII.

Gerechtes Verhalten des Hülfsbedürftigen gegen Hülfsbedürftigere.

In einer kleinen Stadt Sachsens, wo es Sitte ist, daß die Almosenpfleger zur Einsammlung der milden Beyträge und zur Aufzeichnung der Hülfsbedürftigen von Zeit zu Zeit einen Umgang halten, kamen sie unter andern zu einer alten Frau, deren Namen sie auch unter der Zahl derer, die von der allgemeinen Steuer einen Antheil bekommen sollten, aufzuzeichnen willens waren. Sie fan-